

Ornithologisches Centralblatt.

Organ für Wissenschaft und Verkehr.

Nachrichtenblatt des gesammten Vereins-Wesens und Anzeiger für Sammler, Züchter und Händler.

Beiblatt zum Journal für Ornithologie.

Im Auftrage der Allgemeinen Deutschen Ornithologischen Gesellschaft

herausgegeben von

Prof. Dr. J. Cabanis und Dr. Ant. Reichenow.

No. 2.

BERLIN, Dritter Jahrgang.

15. Januar 1878.

Das Ornithologische Centralblatt erscheint zweimal monatlich, 1 Bogen stark, und ist durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zu beziehen. Abonnements-Preis halbjährlich 4 Mark. Im Laufe des Halbjahrs eintretenden Abonnenten werden die erschienenen Nummern nachgeliefert. Inserate für den Anzeiger 20 Pf. pro gespaltene Zeile oder deren Raum. Zuschriften jeder Art für das Centralblatt sind an die Redaction, Prof. Dr. J. Cabanis, Brandenburgstr. 64, Berlin S., zu richten. Mitglieder der „Allgem. Deutsch. Ornith. Gesellschaft“, welche direct bei der Redaction bestellen, zahlen 6 Mark praen. Jahresabonnement. Dieselben haben einen Raum im Werthe ihres Abonnements kostenfrei und bei Ueberschreitung desselben nur den halben Insertionspreis zu entrichten.

Die Vogelschutzfrage.

Die Vogelschutzfrage wird in der bevorstehenden Legislatur-Periode des deutschen Reichstages wiederum auf die Tagesordnung kommen und hoffentlich diesmal zum endgültigen Austrage geführt werden. In Regierungskreisen hat man dieser Angelegenheit eine besondere Bedeutung beigelegt und nicht verfehlt, die Gutachten von Sachverständigen hinsichtlich des aus den vorjährigen Commissions-Sitzungen des Reichstages hervorgegangenen Gesetzentwurfes zu Rathe zu ziehen. *) Die Allgemeine Deutsche Ornithologische Gesellschaft, welche ja vorzugsweise berufen ist, in dieser Frage ihre Stimme abzugeben, da sie alle namhaften Ornithologen und erfahrenen Beobachter der Vögel in Deutschland und den angrenzenden Ländern zu ihren Mitgliedern und Mitarbeitern an ihren Organen zählt, wurde durch eine Zuschrift des Reichskanzleramtes aufgefordert, ihr Gutachten über den vorliegenden Gesetzentwurf abzugeben. In Folge dessen traten in den letzten Tagen die in Berlin anwesenden Vorstands- und Ausschussmitglieder der Gesellschaft: Dr. Brehm, Prof. Cabanis, Dr. Golz, Dr. Bolle, Dr. Reichenow und Schalow unter dem Vorsitze des Hrn. Dr. Brehm zu einer Sitzung zusammen, für welche noch die speciellen Voten des Präsidenten der Gesellschaft, Hrn. E. v. Homeyer in Stolp, und des Beigeordneten Dr. R. Blasius in Braunschweig vorlagen, um der Anschauung der Gesellschaft über diesen schon vielfach in deren Versammlungen erörterten Gegenstand **) in geeigneter Weise Ausdruck zu geben. Das demgemäss entworfene, dem Reichskanzleramte eingereichte Gut-

achten ist nachstehend im Wortlaute wiedergegeben. Es steht zu erwarten, dass die gewichtige Stimme der Allgemeinen Deutschen Ornithologischen Gesellschaft an zuständiger Stelle die eingehendste Beachtung erfahren und die vielbesprochene Vogelschutzfrage eine befriedigende Lösung erhalten wird:

„Ueber die Vogelschutzgesetz-Vorlage spricht auf Grund wissenschaftlicher Forschung und nach eingehender Prüfung aller einschläglichen Verhältnisse die Allgemeine Deutsche Ornithologische Gesellschaft sich dahin aus:

dass eine unbedingte Abnahme der nützlichen Vögel, insbesondere der kleineren Singvögel, nicht stattfindet, vielmehr bei mindestens ebenso vielen Arten, als in Abnahme begriffen sind, eine stetige Zunahme sich nachweisen lässt;

dass die wirksamsten Ursachen einer Abnahme der als nützlich erkannten Vögel, wo solche bemerkbar geworden und thatsächlich erwiesen ist, nicht in vermehrten Nachstellungen seitens des Menschen liegen, vielmehr vorzugsweise, in vielen Gegenden Deutschlands einzig und allein, bedingt werden durch Urbarmachen des bis dahin un bebauten Landes oder Umwandeln desselben behufs anderweitiger Ausnutzung, durch Trockenlegung von Seen und Morästen, Beseitigung der Viehweiden, Feldhölzer und Hecken, überhaupt durch Einengen, Schmälern und Verringern der Aufenthalts- und Schutzstätten, Brut- und Nistplätze der betreffenden Vögel, also durch Maassnahmen unserer gegenwärtigen Land- und Forstwirtschaft;

dass folgerecht ein Vogelschutzgesetz in der Ausführung der Vorlage nicht geboten ist.

*) Vgl. Orn. Centralblatt 1877 p. 29.

**) Vgl. Orn. Centralblatt 1876 p. 49 und 1877 p. 22.

Sollte aber an zuständiger Stelle die Ablehnung von Schutzgesetzen nicht schlechthin erfolgen, so ist die Allgemeine Deutsche Ornithologische Gesellschaft, auf Grund ihrer Kenntniss des Vogel Lebens im Allgemeinen und des heimathlichen insonders der Ansicht, dass nachfolgende Bestimmungen vollkommen ausreichen würden, allen ungerechtfertigten Nachstellungen der Menschen entgegenzutreten, wobei die Gesellschaft sich bescheidet, dass es nicht ihre Sache sei, den legislatorisch politischen Erwägungen über Maass und Art der festzusetzenden Strafen vorzugreifen.

Art. I.

Das Zerstören oder Ausheben der Nester und Brutstätten der Vögel und das Wegnehmen der Eier aus denselben ist verboten.

Art. II.

Der Fang oder das Erlegen der nicht jagdbaren Vögel, sowie auch der Verkauf derselben ist vom 1. März bis zum 15. September verboten.

Art. III.

Verboten ist ferner auch ausserhalb des genannten Zeitraums der Fang oder das Erlegen der Spechte (*Picus*), Spechtmeisen (*Sitta*) und Meisen (*Parus*).

Art. IV.

Von den Bestimmungen der Art. I, II und III gelten folgende Ausnahmen:

1. Der gesetzliche Schutz erstreckt sich nicht auf **Adler** (namentlich Steinadler *Aquila fulva* L., Seeadler *Haliaeetus albicilla* L., Fischadler *Pandion haliaetus* L.), **Habichte** (namentlich Hühnerhabicht *Astur palumbarius* L., Sperber *Astur nisus* L.), **Edelfalken** (namentlich Wanderfalk *Falco peregrinus* L., Baumfalk *Falco subbuteo* L., Zwergfalk *Falco aesalon* L.), **Weihen** (namentlich Milane *Milvus regalis* Roux und *ater* Gm., Feld- und Sumpfwiehen *Circus aeruginosus* L., *cineraceus* Tem., *cyaneus* L. und *pallidus* Sykes), **Uhu** und **Waldkauz** *Strix bubo* L. und *aluco* L., **Rabenvögel** (namentlich Kolkrabe *Corvus corax* L., Elster *Corvus pica* L. und Heher *Corvus glandarius* L.), **Schwarzer Storch** *Ciconia nigra* L., **Reiher** *Ardea cinerea* L. und **Scharbe** *Graculus carbo* L.
2. Das Ausnehmen der Eier von **Strandvögeln** (*Vanellus*, *Charadrius*, *Totanus*, *Tringa*, *Limosa* und *Numenius*) ist bis zum 1. Mai, das Ausnehmen der Eier von **Möven** und **Seeschwalben** bis zum 15. Juni gestattet.
3. Der Eigenthümer, Niessbraucher, Pächter oder Miether ist berechtigt, selbst oder durch Beauftragte
 - a) solche Nester zu zerstören, welche die Benutzung des Grundstücks beeinträchtigen oder deren Bewohner ihn belästigen,
 - b) solche Vögel zu tödten, welche ihn belästigen oder ihm Schaden zufügen.
4. Zu wissenschaftlichen Zwecken und zur Belehrung kann die Polizeibehörde einzelnen Personen das Ausnehmen von Nestern und das Tödten geschützter Vögel gestatten. Diese Erlaubniss ist jederzeit widerruflich."

Wie sollen wir unsere „gefangenen Vögel“ überwintern?

Von Emil Linden.

Diese Frage ist bei mir längst entschieden, nämlich dass die Heizung im Winter — ich habe exotische Vögel im Auge — denselben viel zuträglicher ist, als die Ueberwinterung im nicht heizbaren Raume; es können Ausnahmen stattfinden, bedingt durch besonders geschützte Räumlichkeiten, „Vogelstuben“ in Städten, die in den Wohnungen selbst und neben geheizten Zimmern gehalten werden, auch durch ganz milde Winterwitterung, wie es in den letzten Jahren vorgekommen ist. — Acclimatisationsversuche lagen nie in meiner Absicht, was eine Sache der zoologischen Gärten ist, die hierüber aber wie über manches Andere wenig berichten. —

Mir liegt die möglichst lange Erhaltung, bedingt durch zweckmässige Behandlung, ferner nicht allein das Nisten, sondern die vollzogene Brut und die Aufzucht von Jungen, wenn Glück und Umstände wollen, am nächsten, und deshalb suche ich es meinen Pflinglingen so wohllich und behaglich als möglich zu machen.

Hierzu rechne ich eine Temperatur, die allerdings nicht die Tropensonne ersetzen soll, aber eine zwischen 12—18° C. sich bewegende Wärme, bei mildem Winterwetter gute Lüftung und einiges Durchziehen von frischer Luft; leichter ist es, an den kältesten Tagen diese Temperatur zu erhalten, als in recht heissen Sommertagen die drückende Hitze zu mildern.

Als eine Hauptbedingung zum Wohlbefinden und ein äusserliches Merkmal der Gesundheit sehe ich immer das Bad an, was von den meisten Arten sehr gerne und oft genommen wird. Hierfür sehe ich aber die Möglichkeit nicht ein bei einer Temperatur von — 13° R., wie ich irgendwo gelesen habe, wo das Wasser hart gefroren bleibt. Oder wenn der Vogel einen frisch gefüllten Badenapf auch sogleich benützt, wie soll bei solchem Kältegrad das Trockenwerden möglich sein? —

Dabei bleiben Sand, Koth, Futterüberbleibsel, die bespritzten Wände und, wenn es Käfige sind, die Schubladen, die Böden der Käfige nass; es giebt eine schlechte Ausdünstung, die viel schwieriger zu bewältigen ist, als wenn durch eine Erwärmung auch die Trockenheit bedingt ist. — Das Angenehme von einem trockenen und etwas erwärmten Sande ist nicht hoch genug zu schätzen.

Vollends unbegreiflich war mir eine Mittheilung, dass bei 13° R. Kälte junge Papageien ausgebrütet worden seien; eher möchte es wohl sein, dass bei solchem Kältegrad die Eischeale springt — falls nicht eine neuentdeckte „Wärmflasche“ in die Nistkasten gebracht werden könnte. — Ei, dachte ich beim Lesen der bezüglichen Mittheilung, zu was noch Vogelschutz, wenn das Problem der Vogelvermehrung im harten Winter gelöst ist! — Bevölkern wir doch lieber unsere beschneiten Gegenden, unsere weissen Auen und dunklen Tannenwälder mit Papageien*), deren bunte und feurigen

*) Die Bevölkerung unserer Pappelalleen mit Carolinensittichen (!) ist thatsächlich schon vorgeschlagen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologisches Centralblatt - Beiblatt zum Journal für Ornithologie](#)

Jahr/Year: 1878

Band/Volume: [3](#)

Autor(en)/Author(s):

Artikel/Article: [Die Vogelschutzfrage 9-10](#)